

# **BVGer E-4900/2014 vom 24. September 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4900\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4900_2014)

FR: TAF E-4900/2014 du 24 septembre 2014

IT: TAF E-4900/2014 del 24 settembre 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

### **E. 4.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG).

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die

glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

#### **E. 4.3**

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

#### **E. 4.4**

Einer Person, die sich im Ausland befindet, kann das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 aAsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, die Beschwerdeführerin halte sich in Äthiopien auf. Im Sinne einer Regelvermutung sei davon auszugehen, dass die betreffende Person im Drittstaat bereits anderweitig Schutz gefunden habe, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und der Verweigerung der Einreisebewilligung führe. Es gelte vorliegend deshalb zu prüfen, ob es aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheine, dass es gerade die Schweiz sei, die den erforderlichen Schutz gewähren soll. Weder der Eingabe vom 22. November 2012 noch der Anhörung seien glaubhaft dargelegte Anhaltspunkte zu entnehmen, die darauf hinweisen würden, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise aus Somalia ernstzunehmende Schwierigkeiten mit der Al-Shabaab gehabt habe. Namentlich sei nicht glaubhaft, dass die Polizei für einen derart banalen Hinweis auf zwei fremde Männer US Dollar 500.- bezahle. Die Beschwerdeführerin und die Kinder würden den subsidiären Schutz der Schweiz nicht benötigen. Es sei ihnen zuzumuten, in Äthiopien zu verbleiben. Der Ehemann der Beschwerdeführerin sei mit Verfügung vom 2. März 2010 wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen worden. Die Familienzusammenführung werde diesfalls nach Art. 85 Abs. 7 AuG (SR 142.20) geregelt. Ein entsprechendes Gesuch sei bei den zuständigen kantonalen Behörden einzureichen.

#### **E. 5.2**

In der Rechtsmitteleingabe hält die Beschwerdeführerin, unter Hinweis auf die allgemeine Situation, die schwierige Menschenrechtslage sowie die besondere Situation der Frauen in Somalia, an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen fest. Mit diesen allgemeinen Ausführungen legt sie indes nicht substantiiert dar, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht geschlossen habe, es sei nicht glaubhaft, in Somalia einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu sein. Solches ist auch nicht ersichtlich. Es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin hält sich mit ihren Kindern in Äthiopien auf. Bei dieser Sachlage durfte die Vorinstanz auf die Prüfung von Art. 52 aAsylG und der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung verzichten. Soweit sich die Beschwerdeführerin auf die allgemein schwierige Situation in Äthiopien und ihr krankes Kind hinweist, vermag sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Mit der Vorinstanz ist

nochmals darauf hinzuweisen, dass es dem Ehemann der Beschwerdeführerin offen steht, beim zuständigen Kanton ein Gesuch um Familiennachzug gemäss Art. 85 Abs. 7 AuG einzureichen.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführerin ist demnach, entgegen ihrer Ansicht, ein weiterer Verbleib in Äthiopien zumutbar und sie auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind durch den geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.